

## Kooperationsvereinbarung

zur Zusammenarbeit bei der Integration von Menschen mit  
Migrationshintergrund

zwischen

der **Agentur für Arbeit Freiburg**

vertreten durch die Geschäftsführung,

diese vertreten durch Andreas Fünke (Unterschriftberechtigte/r),

nachstehend Arbeitsagentur genannt;

dem **Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald**

vertreten durch die Geschäftsführung,

diese vertreten durch Dagmar Manser (Unterschriftberechtigte/r),

nachstehend Jobcenter genannt;

und den folgenden Trägern der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), der Jugendmigrationsdienste (JMD) und des Integrationsmanagements (IMA), vertreten durch:

## **1. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

Durch eine geregelte Zusammenarbeit der unterzeichnenden Partner soll die berufliche und soziale Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund gezielt begleitet und unterstützt werden. Zur Förderung des Integrationsprozesses von Zuwander\*innen soll mit dieser Kooperation die Zusammenarbeit der Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE), der Jugendmigrationsdienste (JMD) und des Integrationsmanagements (IMA) mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald intensiviert werden. Die Partner wollen ihre Zusammenarbeit im gegenseitigen Vertrauen gestalten, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzen und ihre berufliche und soziale Integrationsarbeit miteinander abstimmen.

## **2. Zielgruppen der Vereinbarung**

Zielgruppe sind Menschen, die bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend, arbeitslos oder ratsuchend nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB III) gemeldet sind bzw. beim Jobcenter Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) beziehen und zur Zielgruppe von MBE, JMD und IMA gehören. Spezielle Zielgruppen können gemeinsam identifiziert und konkret benannt werden, z.B.: Frauen mit Migrationshintergrund, Eltern mit Kindern unter 3 Jahren (§10 SGB II). MBE, JMD und IMA arbeiten mit ihren Angeboten grundsätzlich auf der Basis der Freiwilligkeit.

## **3. Aufgabengebiete der Kooperationspartner**

### **• Migrationsberatungsstelle für erwachsene Zuwanderer (MBE)**

Die Fachkraft der MBE begleitet erwachsene Menschen mit Migrationshintergrund nach Vollendung des 27. Lebensjahres während des Integrationsprozesses entsprechend den Förderrichtlinien der MBE, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) 2016 Nr. 28, Seiten 548-552.

Zu den Kernaufgaben der MBE zählen die bedarfsorientierte Einzelfallberatung auf der Grundlage eines Case Managements bzw. einer sozialpädagogischen Begleitung in allen Angelegenheiten der Integration. In diesem Case Management berät die MBE auch in Bezug auf die berufliche Integration in Kooperation mit den einschlägigen Behörden und Fachstellen und leitet Ratsuchende gegebenenfalls weiter. Die Beratungs- und Sozialarbeit der MBE beinhaltet insbesondere:

- alle Aspekte der Erstorientierung und sozialen Sicherung
- Befähigung zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Weitervermittlung zu Fachdiensten und Fachberatungsstellen

- Information und Vermittlung zu Integrationskursen und die Begleitung vor, während und nach dem Integrationskurs
- Hilfeleistung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse

- Jugendmigrationsdienste (JMD)

Die Fachkraft des JMD begleitet junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im gesamten Verlauf des Integrationsprozesses nach Maßgaben der „Grundsätze zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes (III. 4 des KJP in der Fassung vom 29.09.16)“.

Zu den wesentlichen Aufgaben der JMD gehören u.a.:

- individuelle Angebote für Ratsuchende
- professionelle Beratung und Begleitung bei der schulischen, beruflichen und sozialen Integration, sowie
- Begegnungsmöglichkeiten und Gruppenangebote anzubieten.

- Integrationsmanagement

Geflüchtete Menschen, die seit 2015 im Rahmen der sog. Anschlussunterbringung in den 50 Gemeinden des Landkreises leben, werden bei ihrem Einleben in das Gemeinwesen von Integrationsmanager\*innen begleitet und beraten. Die aus Landesgeldern geförderten Stellen arbeiten eng mit dem örtlichen Netzwerk (Helferkreise etc.) und den verschiedenen sozialen Fachberatungsstellen zusammen.

- Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit informiert, berät und unterstützt arbeitslose, arbeitssuchende und ratsuchende Personen rund um Fragen der Berufsorientierung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Dabei ist sie auch zuständig für die Antragsprüfung, die Zahlung von Entgeltersatzleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III.

- Jobcenter

Das Jobcenter unterstützt, informiert, berät und vermittelt alle Kund\*innen, die die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Jobcenter ist für sie der Ansprechpartner\*innen für alle Fragen rund um die Arbeitsmarktintegration und die aktive Förderung nach dem SGB II.

#### **4. Durchführung der Kooperation:**

- MBE, JMD und IMA stellen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter aktuelle Übersichten der örtlichen Berater\*innen, Adressen und Öffnungszeiten zur Verfü-

gung und informieren in geeigneten Veranstaltungen über ihr Dienstleistungsangebot.

- Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter informieren die in Frage kommenden Kund\*innen über das Beratungsangebot von MBE, JMD und IMA und empfehlen, bei Bedarf einen Termin zu vereinbaren.
- Die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter, sowie MBE, JMD und IMA ermöglichen mit schriftlicher Einwilligung des oder der Ratsuchenden einen telefonischen Informationsaustausch zur Klärung von fallbezogenen Problemen in Fragen von Leistungsbezug und Eingliederungsmaßnahmen.
- MBE, JMD und IMA erhalten regelmäßig aktualisierte Telefonverzeichnisse der Ansprechpartner\*innen in der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter, um zielgerichtet Kontakt aufnehmen zu können. Diese Telefonverzeichnisse sind lediglich den Mitarbeitenden von MBE, JMD und IMA zugänglich zu machen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig zeitnah über spezielle Maßnahmen, Produkte, Gruppenangebote oder sonstige Angebote für besondere Zielgruppen, wie z. B. Frauen mit Migrationshintergrund, etc.
- Die Kooperationspartner benennen jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine Vertretung, die jeweils die Verantwortung für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung übernehmen.
- Es erfolgt ein regelmäßiger persönlicher Informationsaustausch der entsprechend benannten und zuständigen Ansprechpartner\*innen der jeweiligen Kooperationspartner mindestens halbjährlich. Personenbezogene Daten der Zielgruppe dürfen dabei nicht genutzt werden.
- Es erfolgt ein Austausch von Fachexpertise zu Maßnahmen der interkulturellen Öffnung.
- Mitarbeitende von MBE, JMD und IMA leisten für das Jobcenter und die Agentur für Arbeit keine Sprachmittler-Dienste und keine Formularhilfe.

Die Vereinbarungen werden von allen Beteiligten beachtet und im Bedarfsfall weiterentwickelt. Durch kontinuierliche Treffen wird sichergestellt, dass der jeweilige Kooperationsbedarf den aktuellen Entwicklungen angepasst werden kann und die Nachhaltigkeit des Prozesses sichergestellt ist. Eine Selbstevaluation der Kooperationspartner soll durch einen intensiven Austausch, mit Rückblick und Überprüfung der eingesetzten Instrumente sichergestellt werden.

## **5. Vergütung/Auslagen**

Die Kooperation erfolgt in jeder Hinsicht unentgeltlich. Keine Partei erstattet der jeweils anderen Partei Kosten jeder Art und/oder Auslagen.

## **6. Geheimhaltung**

Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen der Kooperation jeweils zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten sowie personenbezogene Daten und Informationen, auch nach Beendigung der Kooperation, vertraulich zu behandeln. Es gelten die Regelungen der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de/datenerhebung](http://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung).

## **7. Inkrafttreten und Dauer der Kooperation**

Diese Kooperation gilt für ein Jahr, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Kooperationspartner der Verlängerung drei Monate vor Ablauf schriftlich widerspricht. Die Vereinbarung kann von jedem der Kooperationspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Kündigungsschreiben ist der wichtige Grund zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn rechtliche, wirtschaftliche oder andere sachliche gewichtige Gründe eine erfolgreiche Kooperation nicht mehr sicherstellen. Sollte einer der Kooperationspartner ausscheiden, wird die Kooperationsvereinbarung ohne diesen fortgesetzt.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**Unterschriften**

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für die Agentur für Arbeit

Andreas Finkle

vertreten durch:

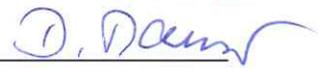
Freiburg, 2.2.20 

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für das Jobcenter

Dagmar Manser

vertreten durch:

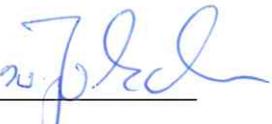
Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald 26.06.2020  
Lehener Straße 77  
79106 Freiburg 

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für den Caritasverband

J. Kandziorra

vertreten durch:

 Freiburg, 22.2020 

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für das Diakonische Werk

\_\_\_\_\_

vertreten durch:

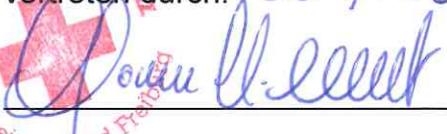
 08.07.2020

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für das Deutsche Rote Kreuz

Jochen Hilpert

vertreten durch:

 Freiburg 20.7.20  


(Ort, Datum, Unterschrift)

Für das Landratsamt

Thorsten Culmsee  
Leiter Dezernat 2

vertreten durch:

Freiburg, den 27.20 

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für die Stadt Bad Krozingen

Volker Kieber  
Bürgermeister

vertreten durch:

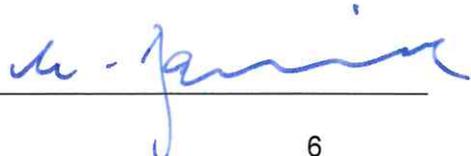
 

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für die Stadt Staufen

Michael Benit  
Bürgermeister

vertreten durch:

Caritasverband  
Breisgau-Hochschwarzwald

vertreten durch J. Kandziorra

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Freiburg

vertreten durch Tecklen Hilpert

Diakonisches Werk  
Breisgau-Hochschwarzwald

vertreten durch Abrecht Schwefel  
Geschäftsführer

Landratsamt  
Breisgau-Hochschwarzwald

vertreten durch Thorsten Culmsee  
Leiter Dezernat 2

Stadt Bad Krozingen

vertreten durch Volker Kieber  
Bürgermeister

Stadt Staufen

vertreten durch Michael Benitz  
Bürgermeister

-Sämtliche Parteien werden nachstehend als „Kooperationspartner“ bezeichnet-